

(12)

Gebrauchsmusterschrift

(21) Anmeldenummer: GM 8084/2012
(22) Anmeldetag: 14.10.2011
(24) Beginn der Schutzdauer: 15.10.2013
(45) Veröffentlicht am: 15.12.2013

(51) Int. Cl. : **A63H 13/16** (2006.01)
A63H 37/00 (2006.01)

(67) Umwandlung von A 1495/2011

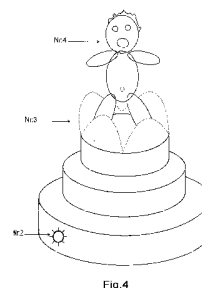
(56) Entgegenhaltungen:
WO 2002070097 A1
US 6478651 B1

(73) Gebrauchsmusterinhaber:
Canaval Sabine
9500 Villach (AT)

(72) Erfinder:
Canaval Sabine
Villach (AT)

(54) **Aufblasbarer Gegenstand**

(57) Aufblasbarer Gegenstand in Form einer Puppe (4) wobei diese in einem tortenartigen Behälter aufgenommen und mit einer Druckluftpumpe verbinden ist.



Beschreibung

DIE ERFINDUNG BETRIFFT EINEN AUFBLASBAREN GEGENSTAND

[0001] Gebiet der Erfindung ist im Gagartikelbereich einzuordnen, eine Juxtorte, welche bei „Partys, Poltern, Geburtstag..." für einen lustigen Überraschungseffekt sorgt. Die Torte selbst kann entweder aus Gummi oder Plastik bestehen, letzteres ist etwas stabiler um eine ca. 140 cm große Liebespuppe „Männlich oder Weiblich" darin zu platzieren, müsste sie innen hohl und im Durchmesser mindestens 50 cm sein. Ein kleiner Kompressor, im Inneren der Torte angeschlossen an die Puppe oder auch direkt in der Puppe mit z.B. einem Auslöser per Fernbedienung oder direkt an der Torte, welcher per Knopfdruck die Puppe aufbläst, und somit automatisch aus der Torte springen lässt.

[0002] Dafür müsste der oberste Teil sich selbstständig öffnen können, so wie auf Fig. 3 u. 4 beschrieben.

[0003] Die Torte selbst kann eine Verzierung aus beliebigem Material, jedoch nach eigenen Vorstellungen, z.B. mit Rasierschaum, Schokolinsen, Kaffeebohnen oder buntem Streusel, aufweisen.

[0004] Fig.1 Torte aus Gummi oder Plastik bestehend aus einem Teil der in drei Stufen innen hohl zu einer sogenannten Stocktorte geformt ist.

Nr:1 Oberster Teil, welcher sich z.B. in vier Teilen öffnen lässt „Perforierte Linie"

Nr:2 Unterster Teil mit Öffnung für eine Fernbedienung oder auch einem direkten Knopf zum Auslösen.

[0005] Fig.2 Zeigt die Torte von oben mit eingezeichneten gestrichelten Öffnungslinien.

[0006] Fig.3 Zeigt die Torte von vorne.

Nr:3 Zeigt die geöffnete oberste Plattform.

[0007] Fig.4 Zeigt wie durch Druckluft aufblasbare Puppe herausspringt

Nr:4 Zeigt die Puppe im aufgeblasenen Zustand.

Anspruch

1. Aufblasbarer Gegenstand in Form einer Puppe (4), **dadurch gekennzeichnet**, dass der Gegenstand in einem tortenartig ausgebildeten Behälter aufgenommen ist und mit einer Druckluftquelle verbunden ist.

Hierzu 4 Blatt Zeichnungen

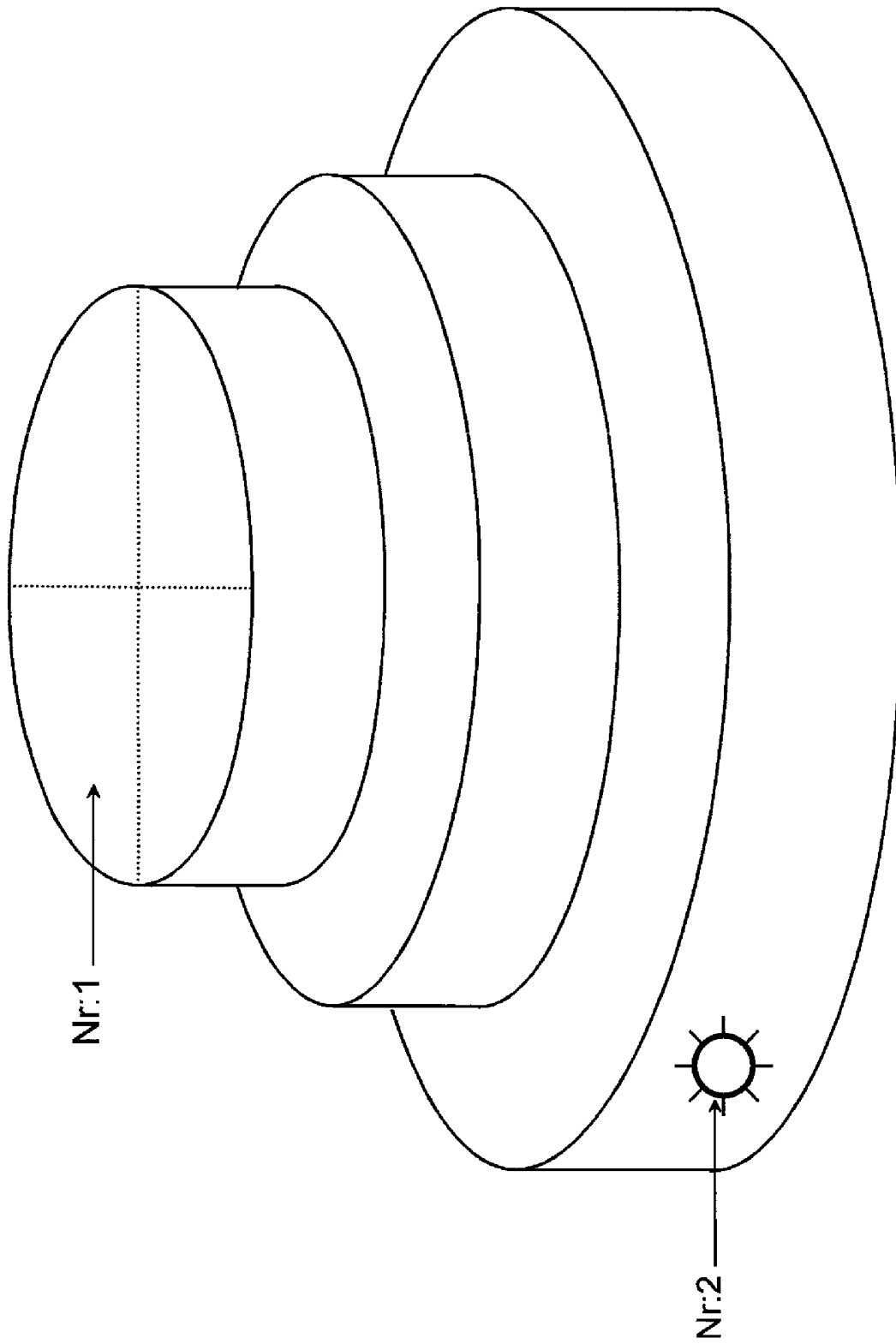


Fig.1

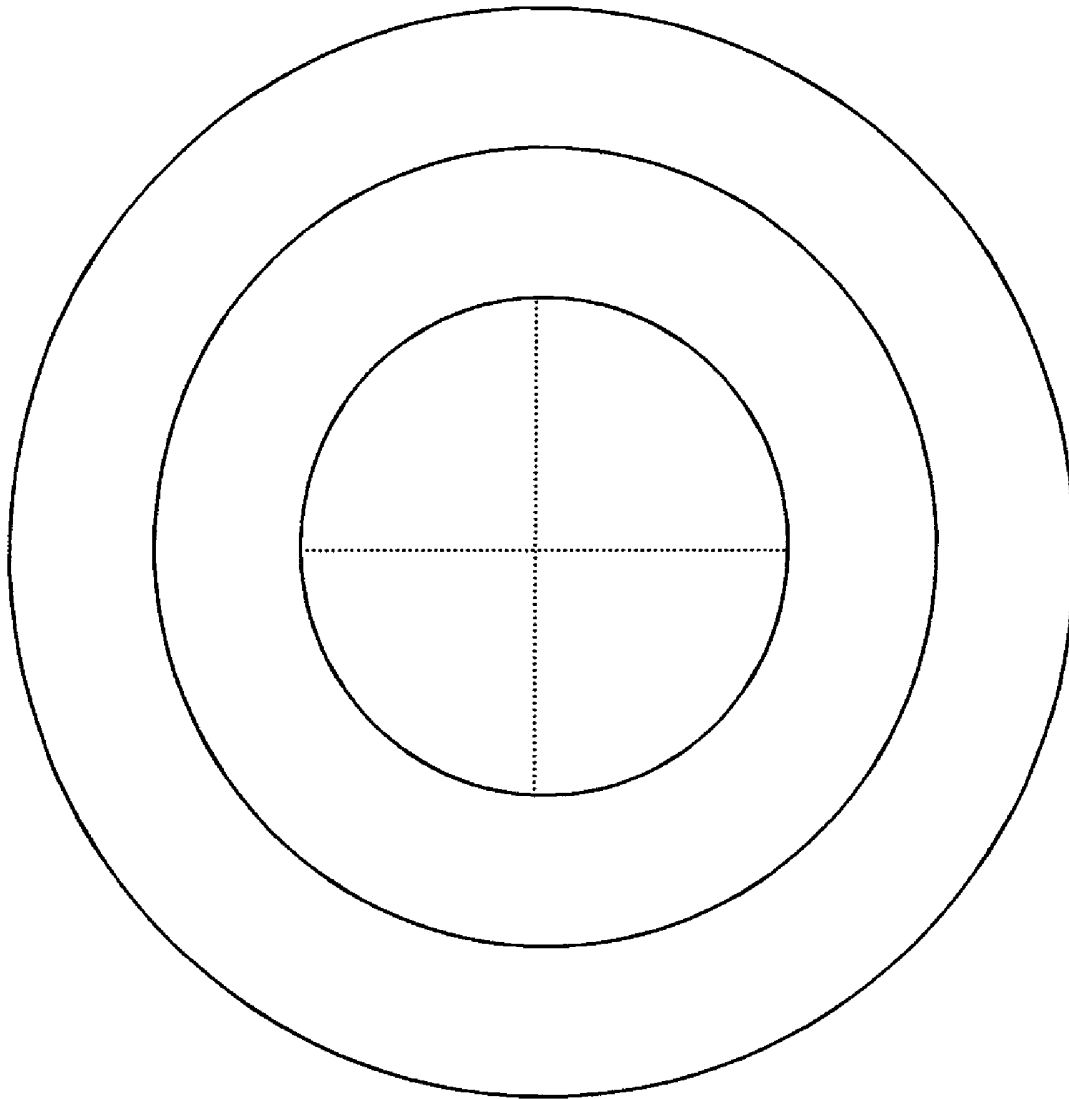


Fig.2

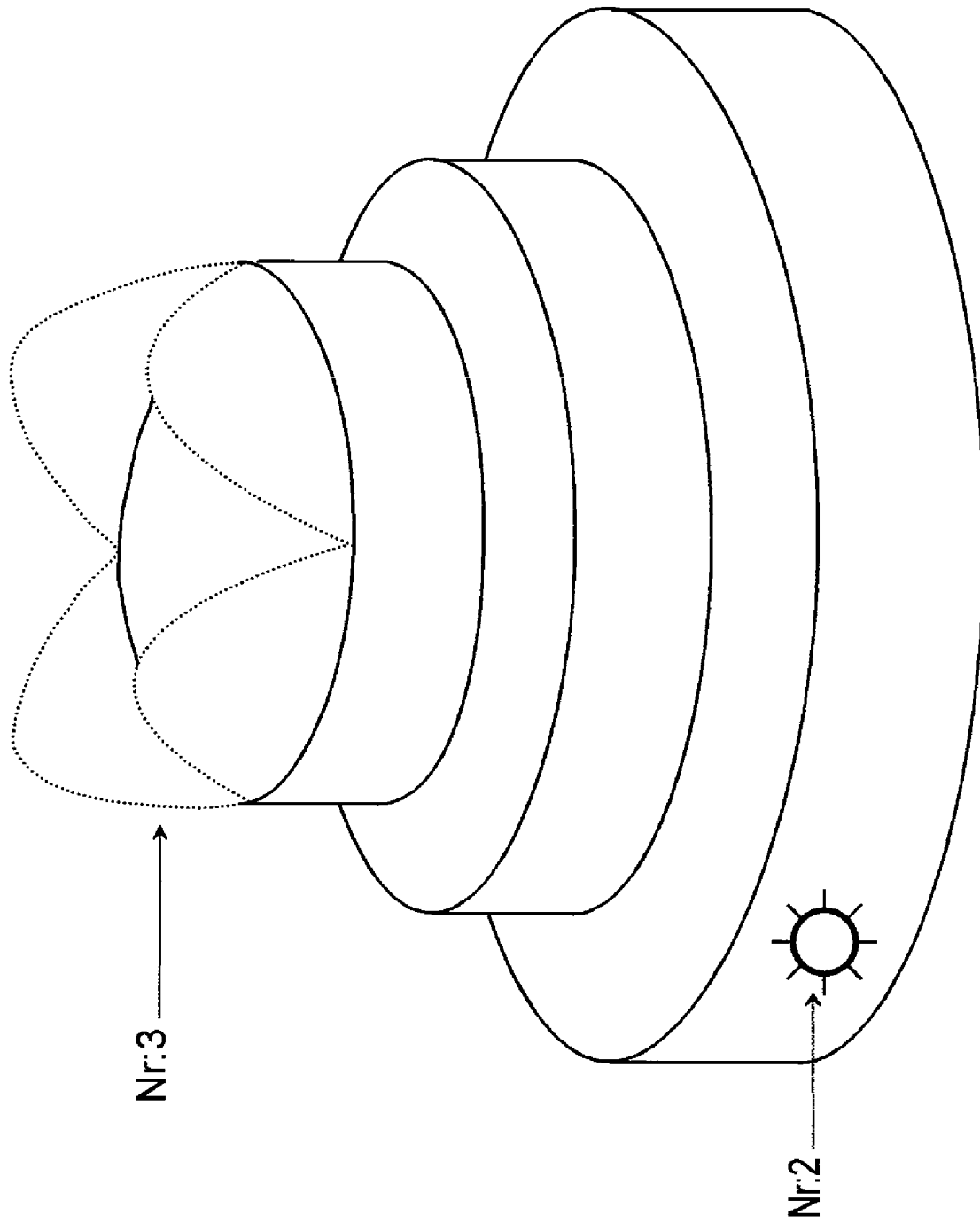


Fig.3

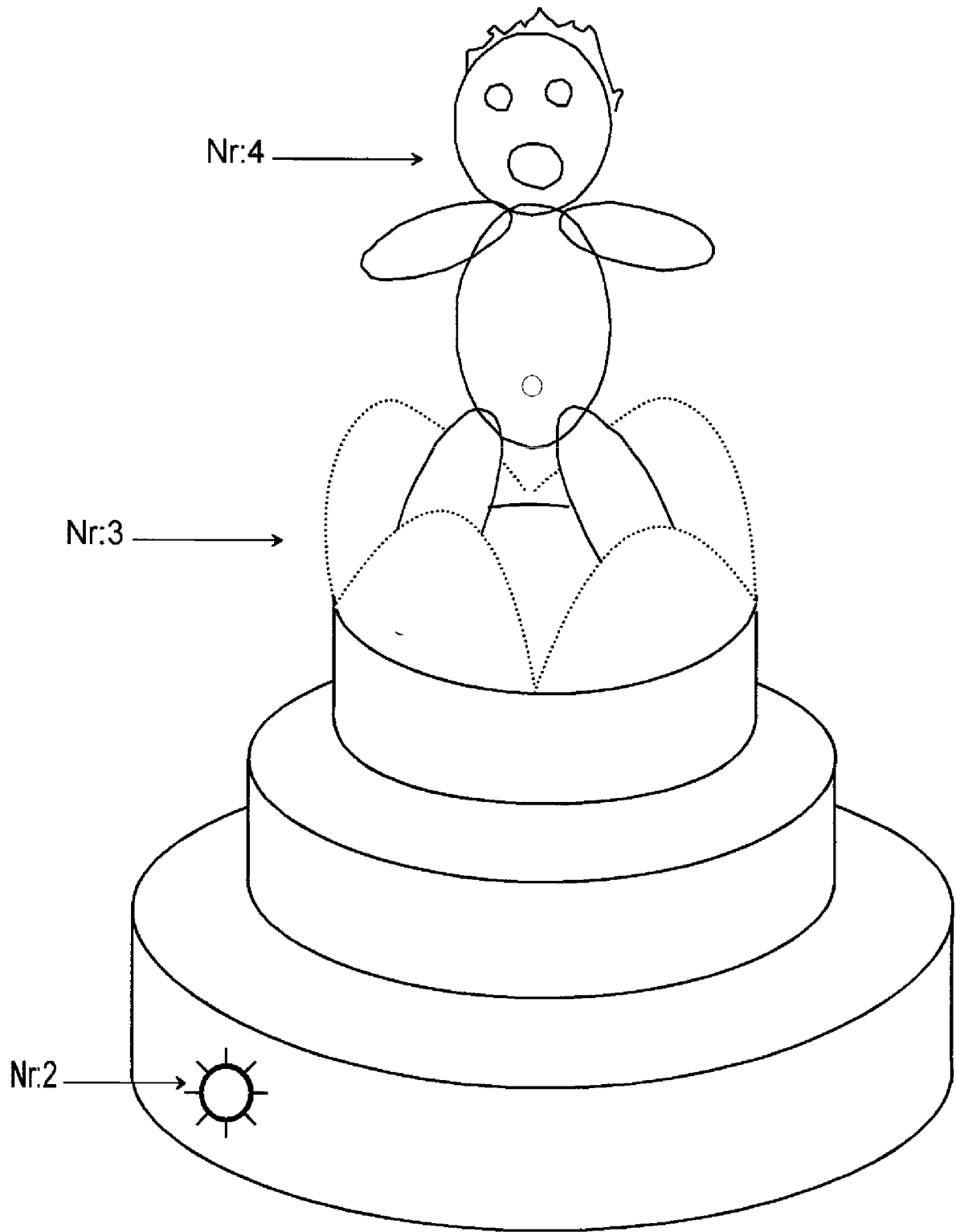


Fig.4

Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: A63H13/16 (2006.01); A63H 37/00 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: A63H 13/16; A63H 37/00		
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): A63H 13/16, 37/00, 3/00, 3/06, 27/10		
Konsultierte Online-Datenbank: Epodoc		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 14. Oktober 2011 eingereichten Ansprüchen 1 erstellt. Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.		
Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
Y	WO 2002070097 A1 (NVISION, INC, HERBER, PAUL) 12. September 2002 (12.09.2002) Figuren 1 - 14; [0023] - [0027], [0040] - [0042]	1
Y	US 6478651 B1 (WEIR STEVEN A) 12. November 2002 (12.11.2002) Figuren 1, 2; Spalte 3, Zeile 29 - Spalte 4, Zeile 19	1
Datum der Beendigung der Recherche: 16. Jänner 2013		<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt
		Prüfer(in): BRÄUER C.
¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente:		
X	Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.	A
Y	Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	P
		E
		&